

## *Ihr Führer Hitler ist ja auch Österreicher!*

Zum Streit über die Einbürgerung des Jakob Brand im Karlsruher Stadtrat

Von

*René Gilbert*

In der Weimarer Republik, insbesondere in deren Endphase, wurde die politische Auseinandersetzung in Karlsruhe wie in vielen deutschen Großstädten durch den Gegensatz von Nationalsozialisten und den Vertretern der anderen politischen Parteien beherrscht. Dabei unterschied sich die von beiden Seiten offen gezeigte gegenseitige tiefe Abneigung qualitativ kaum<sup>1</sup>.

Nach der Schlägerei zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten während der Rede des Kommunisten Max Hoelz in der Karlsruher Festhalle am 23. April 1929 und der tätlichen Auseinandersetzung zwischen Abgeordneten des Zentrums und der Nationalsozialisten im Badischen Landtag am 19. Dezember 1930, stellte für die Fächerstadt das Jahr 1931 den Höhe- bzw. Tiefpunkt der Bekämpfung des politischen Gegners dar<sup>2</sup>. Als erstes Ereignis ist hier die von Nationalsozialisten und Kommunisten ausgetragene „Rathausschlacht“ am 11. Mai zu nennen. Zwischen beiden Gruppen war es während der Haushaltsberatung zu einer Schlägerei gekommen, bei der es Verletzte gab und zahlreiches Mobiliar zu Bruch ging<sup>3</sup>. Schon am 26. Mai heizte ein weiterer Zwischenfall die ohnehin gereizte Stimmung in der Stadt weiter auf, als während eines Demonstrationzugs der SA-Mann Paul Billet unter bis heute nicht geklärten Umständen ums Leben kam. So ergaben die polizeilichen Untersuchungen und der anschließende Gerichtsprozess, dass zwei Kommunisten die Haupttäter seien, weil sie Billet, während er an ihnen vorbeifuhr, mit Faust- und Stockschlägen mehrere Schädelbrüche zugefügt hatten, an denen er starb. In ein anderes Licht gerückt wurden

1 Vgl. Ernst Otto BRÄUNCHE, Residenzstadt, Landeshauptstadt, Gauhauptstadt. Zwischen Demokratie und Diktatur 1914–1945, in: Karlsruhe – Die Stadtgeschichte, hg. von Susanne ASCHE / Ernst Otto BRÄUNCHE / Manfred KOCH / Heinz SCHMITT / Christina WAGNER, Karlsruhe 1998, S. 357–502, hier S. 428–431.

2 Vgl. Manfred KOCH, Karlsruher Chronik. Stadtgeschichte in Daten, Bildern, Analysen (Veröffentlichungen des Karlsruher Stadtarchivs, Bd. 14), Karlsruhe 1992, S. 161, 163.

3 Zur „Rathausschlacht“ vgl.: BRÄUNCHE, Residenzstadt (wie Anm. 1) S. 428 f.

die Vorkommnisse 52 Jahre später durch die Aussage der 1917 geborenen Augenzeugin Johanna Bratzel, dass eine von Billet angespuckte Dirne für dessen Tod verantwortlich sei, da diese einen Stock zwischen die Speichen von Billets Motorrad geworfen habe, worauf dieser gestürzt und an einem Genickbruch gestorben sei<sup>4</sup>.

Am 17. Dezember ereignete sich zwischen Vertretern der NSDAP und der SPD eine erneute politische Auseinandersetzung im Karlsruher Stadtrat, die bezeichnend ist für das, was von den Nationalsozialisten in der Zeit ihrer späteren Diktatur an politischer Agitation sowohl gegenüber den demokratischen Parteien als auch gegenüber jüdischen Bürgern betrieben wurde.

### Der Streit im Karlsruher Stadtrat

Am 17. Dezember 1931 behandelte der Karlsruher Stadtrat unter anderem das Einbürgerungsgesuch des 56-jährigen Kaufmanns Jakob Brand<sup>5</sup>. Vorausgegangen war ein Antrag Brands vom 4. September an das Badische Bezirksamt in Karlsruhe, in dem dieser darum bat eingebürgert zu werden: *Da ich schon 30 Jahre hier [Karlsruhe, R.G.] lebe ist mir sehr viel daran gelegen Badener zu werden*<sup>6</sup>. Zudem hatte ein Jahr zuvor Brands ältester Sohn Hermann, der als Schauspieler am Badischen Landestheater engagiert war, im zweiten Versuch die badische Staatsangehörigkeit erhalten<sup>7</sup>. Das städtische Gremium verfügte in dieser Angelegenheit allerdings über keine Entscheidungsbefugnis, son-

4 Zu Paul Billet vgl.: Erlebte Geschichte – Karlsruher Frauen berichten aus der Zeit des Nationalsozialismus, hg. von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (ASF) Karlsruhe, Karlsruhe 1983, S. 40 f.; Renate LIESSEM-BREINLINGER, Der Tod eines SA-Mannes. Gewaltsame Ausschreitungen 1931 in Karlsruhe, in: Momente – Beiträge zur Landeskunde von Baden-Württemberg, Nr. 6, Dezember 2001, S. 10–12 (mit Quellenangaben).

5 Da die Karlsruher Ratsprotokolle aus der Zeit der Weimarer Republik und aus der Zeit des Nationalsozialismus bei einem Brand im Zweiten Weltkrieg zerstört wurden, wird der Streit anhand der damals erschienenen Tageszeitungen und der überlieferten Verwaltungsakten rekonstruiert. Letztere befinden sich im Stadtarchiv Karlsruhe in dem Faszikel zur Rathausschlacht mit der Signatur 1/H-Reg. 795. Im dazugehörigen Findbuch ist der Streit unter der Angabe *Vorgang bei Stadtratssitzung vom 17. Dezember 1931* verzeichnet. Zur Biographie Jakob Brands siehe S. 413 ff.

6 Antrag Jakob Brands auf Einbürgerung an das Bezirksamt Karlsruhe vom 4. September 1931; StadtA Karlsruhe (künftig: StadtAK) 6/BZA 2147.

7 Der erste Versuch Hermann Brands, badischer Staats- und damit deutscher Reichsbürger zu werden, war 1920 noch gescheitert. 1928 hatte er es erneut probiert und wurde am 3. Juli 1930 in Baden naturalisiert und damit deutscher Reichsbürger. Im Mai 1934 widerriefen die Nationalsozialisten seine Einbürgerung. Nachdem er im August 1952 einen Antrag auf Wiedereinbürgerung gestellt hatte, wurde ihm im Dezember desselben Jahres ein zweites Mal die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen; vgl. StadtAK 6/BZA 2152 (diverse Dokumente).

8 Warum das Einbürgerungsgesuch Jakob Brands überhaupt im Karlsruher Stadtrat behandelt wurde, bleibt unklar. Die NS-Zeitung „Der Führer“ berichtet in ihrer Ausgabe vom 20. Dezember 1931 unter der Überschrift *Sozi-Stadtrat Töpfer will das Eiserne Kreuz wegwerfen*, der gleiche

dem konnte lediglich eine Empfehlung für das Bezirksamt aussprechen, das über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags entschied<sup>8</sup>. Für die SPD-Fraktion erklärte Stadtrat Friedrich Töpfer<sup>9</sup> die Zustimmung zur Einbürgerung, da es sich bei dem Antragsteller *um einen bereits im Kaiserreich eingewanderten Österreicher handele*, der seinerzeit ein Vermögen von 15.000 Kronen mitgebracht habe und zudem *der Vater eines hiesigen sehr angesehenen Staatsschauspielers* [Hermann Brand, R.G.] sei<sup>10</sup>. Anschließend formulierte Stadtrat Peter Riedner die ablehnende Haltung der NSDAP-Fraktion bezüglich des Einbürgerungsgesuchs. Zwar sind Riedners Ausführungen nicht wörtlich überliefert, jedoch berichtete die badische NS-Zeitung „Der Führer“ wenige Tage später offen darüber, dass die jüdische Herkunft Brands der ausschlaggebende Grund für das Veto der NSDAP gewesen sei: *Die Nationalsozialisten haben im Stadtrat gegen die Einbürgerung des Herrn B. gestimmt, weil sie 1. aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine jede Einbürgerung von Ostjuden sind*<sup>11</sup>. Zur Legitimierung dieser rassistischen Argumentation wurde ein zweiter, durchaus sachlicher Grund nachgeschoben, der freilich auf die Diskreditierung Brands abzielte, indem dessen fünf Jahre zurückliegendes Strafverfahren wegen eines Steuervergehens angeführt wurde. In der Tat war Brand im November 1926 *wegen Umsatz- u. Einkommenssteuer-Gefährdung* zu einer Geldstrafe von 2.000 Reichsmark (RM) verurteilt worden. Durch einen Erlass des Reichsfinanzministeriums vom 28. Juli 1930 wurde die Geldstrafe auf 1.089,25 RM reduziert<sup>12</sup>.

Dennoch führte diese Argumentation zunächst nicht zum beabsichtigten Erfolg der Nationalsozialisten, da in der darauf folgenden Abstimmung der Antrag Brands auf Einbürgerung mit Stichentscheid des Oberbürgermeisters angenommen wurde. Wie wenig die Rechtsextremen von dieser demokratischen Mehrheitsentscheidung hielten, offenbarte folgende hetzerische Passage in ihrem Parteiorgan: *Es ist ja in einem jeden anständigen Verein Brauch, daß man bei starkem Widerstand von der Aufnahme eines neuen Mitgliedes absieht. Der deutsche Staat und die Stadtgemeinde Karlsruhe scheinen aber noch einen sehr großen Bedarf an ostgalizischen Juden zu haben*<sup>13</sup>. Auf der anderen Seite verschleierte Oberbürgermeister Julius Finter die realen Mehrheitsverhältnisse bei

*Antrag sei vor einigen Wochen vom Stadtrat im Wege der Offenlage auf Antrag des Bürgermeistersamtes in ablehnendem Sinne erledigt worden. Trotz dieser ablehnenden Stellungnahme des Stadtrates wurde, anscheinend auf Betreiben des Herrn Oberbürgermeisters, der Antrag erneut behandelt und dann durch Stichentscheid des Oberbürgermeisters angenommen.*

9 Zu Friedrich Töpfer vgl.: Michael KITZING, Töpfer, Friedrich August, in: BWB 5 (2013) S. 435–437.

10 Der Volksfreund vom 18. und 23. Dezember 1931.

11 Der Führer vom 20. Dezember 1931.

12 Auszug aus dem Strafregister des Reichsjustizministeriums vom 21. September 1931; StadtAK 6/BZA 2147.

13 Der Führer vom 20. Dezember 1931.

dieser Abstimmung, indem er an das Bezirksamt meldete: *Der Stadtrat hat gegen die Einbürgerung des Kaufmanns Jakob Brand keine Bedenken*<sup>14</sup>.

War es in dem von der NSDAP-Fraktion zuvor eingebrachten und behandelten Tagesordnungspunkt zur Erhöhung der Schächtgebühren im städtischen Schlacht- und Viehhof bereits zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Nationalsozialisten und Mitgliedern des Zentrum gekommen, regte sich in den Reihen der Erstgenannten wegen des sehr knappen Abstimmungsergebnisses nun erneut Unruhe, die in ein Wortgefecht zwischen einigen ihrer Vertreter und dem SPD-Stadtrat Töpfer führte. Aufgrund der aggressiven Stimmung im Plenum konnte der Disput nicht im Wortlaut festgehalten werden, jedoch gelang es der Stadtverwaltung den Hergang wie folgt zu rekonstruieren: Als bei den Nationalsozialisten besagte Unruhe entstand, kommentierte Töpfer dies mit dem Satz *Regen Sie sich doch nicht auf, Ihr Führer Hitler ist ja auch Österreicher!*, worauf NS-Stadtrat Oskar Stäbel<sup>15</sup> Töpfer mit den Worten drohte: *Das müssen sie büßen!*<sup>16</sup> Zwei Zeitungen berichteten außerdem davon, dass Stäbel auch Jakob Brands Sohn, den Theaterschauspieler Hermann Brand, mit dem Ausspruch *Den [Hermann Brand, R.G.] haben wir uns schon vorgemerkt!*<sup>17</sup> einzuschüchtern versucht habe. Nach dieser persönlichen Attacke sprang Töpfer höchst erregt auf und ging mit weiteren Genossen auf die Sitzseite der Nationalsozialisten zu, wo er in scharfem Ton darauf hinwies, dass er als Soldat im Ersten Weltkrieg verwundet worden sei, während Stadtrat Stäbel zu dieser Zeit noch als Lümmel auf der Schulbank in Rastatt gesessen habe und er sich daher von einem solch jungen Menschen, der zudem seine vaterländische Pflicht noch nicht erfüllt habe, nicht beleidigen lasse. Die SPD beantragte daraufhin die Sitzung zu schließen, da ihre Fraktion mehrheitlich den Sitzungssaal bereits verlassen habe. Dem kam Oberbürgermeister Finter gezwungenermaßen nach, nicht ohne zuvor Töpfer und Stäbel für ihre Kommentare zu rügen<sup>18</sup>.

Allerdings ließen es die Nationalsozialisten nicht bei der für sie bitteren Abstimmungsniederlage bewenden, sondern beschwerten sich am folgenden Tag beim Oberbürgermeister bezüglich der Aussagen Töpfers über Adolf Hitler: *Wie schon des Öfteren glaubte Herr Stadtrat Töpfer [...] ohne jeden erkennbaren Anlass die Person unseres Führers Hitler in Verbindung und damit in Ver-*

14 Schreiben Julius Finters an das Bezirksamt Karlsruhe vom 24. Dezember 1931; StadtAK 6/BZA 2147.

15 Zu Oskar Stäbel, vgl.: Statisten in Uniform: die Mitglieder des Reichstags 1933–1945, ein biographisches Handbuch; unter Einbeziehung der völkischen und nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten ab Mai 1924, bearb. von Joachim LILLA, Düsseldorf 2004, S. 637.

16 Schreiben der Karlsruher Stadtverwaltung (Abteilung I) an den badischen Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden vom 24. Dezember 1931; StadtAK 1/H-Reg. 795; vgl. Volksfreund vom 23. Dezember 1931.

17 Der Volksfreund vom 18. Dezember 1931 und Badischer Beobachter vom 19. Dezember 1931.

18 Schreiben der Karlsruher Stadtverwaltung (Abteilung I) an den badischen Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden vom 24. Dezember 1931; StadtAK 1/H-Reg. 795.

gleich bringen zu sollen mit irgend einem aus dem Osten eingewanderten Juden. Wir erachten diese Gegenüberstellung für eine gewollte Beleidigung unseres Führers und eine beabsichtigte Diffamierung der N.S.D.A.P. Wir erklären, dass wir zu den schärfsten Abwehrmitteln greifen müssen bei der Wiederholung ähnlicher Äusserungen, wenn nicht von Seiten des Vorsitzenden des Stadtrates Massregeln zum Schutze der Angegriffenen getroffen werden wollen<sup>19</sup>. Zusätzlich riefen sie in ihrer Parteizeitung „Der Führer“ durch eine geschickte Formulierung zum Boykott des Töpperschen Tabakgeschäfts auf: *Im Übrigen sind wir natürlich der Ueberzeugung, daß alle diejenigen, die in Adolf Hitler den kommenden Führer der deutschen Nation sehen, in Zukunft mit besonderer Vorliebe die Zigarren und Tabake rauchen werden, die sein Verleumder, der rote Stadtrat Töpfer, in seinen Läden Kriegsstr. 3a, Kaiserstr. 133, Rüppurrerstr. 10 und Georg-Friedrich-Str. 25 anbietet*<sup>20</sup>. Dieser Drohung sah Töpfer freilich nicht tatenlos zu und brachte nun seinerseits im sozialdemokratischen „Volksfreund“ einen offen ausgesprochenen Gegenboykott von *sozialistisch und republikanisch gesinnten Bürgern von Geschäften, deren Inhaber, Geschäftsführer, Angestellte oder Arbeiter der Hitlerpartei angehören*<sup>21</sup>, ins Spiel. Um zu unterstreichen, wie ernst es ihm dabei war, fügte Töpfer seiner Aussage – entsprechend der Adressnennungen der (nicht alle) ihm gehörenden Tabakläden durch die Nazis – mehrere Namen nationalsozialistischer Ratsmitglieder und deren Arbeitgeber hinzu.

Als schließlich der badische Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden sich in den Fall einschaltete und die Stadtverwaltung um eine Stellungnahme zur Frage der Einleitung eines Dienststrafverfahrens bat, ordnete diese eine Untersuchung an, für die sie die Hauptbeteiligten Töpfer und Stäbel zu Einzelgesprächen ins Rathaus bestellte. In diesen Unterredungen wurden beide wegen der Unzulässigkeit ihres Auftritts dazu ermahnt, *künftig derartige Entgleisungen unter allen Umständen zu vermeiden und stattdessen für sachliche und würdige Verhandlungen im Stadtrat Sorge zu tragen*<sup>22</sup>. Da sowohl Töpfer, der von 1947–1952 das Amt des Karlsruher Oberbürgermeisters innehaben sollte, als auch Stäbel, der von 1933–1936 als Mitglied des Reichstags den Wahlkreis Baden (Wahlkreis 32) vertrat, die Ermahnungen akzeptierten, gelangte die Stadtverwaltung zu der Ansicht, von einem förmlichen Dienststrafverfahren gegen beide Beteiligte absehen zu können.

Einige Tage später folgte ein weiteres Schreiben, in dem die Stadtverwaltung den Grund des Streits sachlich zu klären versuchte. Dabei kam sie zu folgender

19 Schreiben der NSDAP-Stadtratsfraktion an Oberbürgermeister Julius Finter vom 18. Dezember 1931; ebd.

20 Der Führer vom 20. Dezember 1931.

21 Der Volksfreund vom 23. Dezember 1931.

22 Schreiben der Karlsruher Stadtverwaltung (Abteilung I) an den badischen Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden vom 6. Januar 1932; StadtAK 1/H-Reg. 795.

*Einschätzung: Der Hinweis des Stadtrates Töpfer auf die frühere österreichische Staatsangehörigkeit Hitlers war ganz offensichtlich harmlos gemeint, Stadtrat Stäbel hat ihn aber missverstanden. Dieses Missverständnis ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Debatte sich um eine aus Galizien stammende Persönlichkeit drehte und Stadtrat Stäbel im ersten Augenblick nach den Worten des Herrn Töpfer meinte, es sollte ein Vergleich zwischen dem Führer seiner Partei und einem aus Galizien eingewanderten jüdischen Bürger gezogen werden. Der Zuruf des Stadtrates Stäbel ist der Ausfluss einer plötzlich infolge dieses Missverständnisses entstandenen Erregung; er könnte für sich allein betrachtet natürlich als Drohung bewertet werden. Im weiteren Verlauf der Dinge ist aber kein Wort gefallen, das wirklich auf die Absicht einer Drohung schließen liess<sup>23</sup>.*

Es ist an dieser Stelle nebensächlich, dass Galizien, die Heimat des Antragstellers, durch den Vertrag von Saint-Germain-en-Laye seit 1920 völkerrechtlich zu Polen gehörte, Brand dadurch Pole wurde bzw. zum Zeitpunkt des Antrags staatsrechtlich Pole war<sup>24</sup>, und somit die Aussage Töppers, Brand sei ebenso wie Hitler Österreicher, nicht korrekt ist. Eine höhere Relevanz in diesem Zusammenhang hat dagegen die Frage, ob der seit 1925 als staatenlos geltende Hitler die deutsche Staatsangehörigkeit tatsächlich bereits am 23. Januar 1932 besessen hatte, wie aus dem Schreiben der Karlsruher Stadtverwaltung abzuleiten ist, oder ob er diese erst durch seine Ernennung zum Regierungsrat im Freistaat Braunschweig am 25./26. Februar 1932 verliehen bekam, und dies, obwohl er im Zuge seines gescheiterten Putschversuchs am 1. April 1924 wegen Hochverrats zu fünf Jahren Festungshaft (am 20. Dezember 1924 auf Bewährung entlassen) und zu einer Geldstrafe von 200 Goldmark verurteilt worden war<sup>25</sup>. Entscheidend ist hier freilich, dass die Angelegenheit damit sowohl für die Stadtverwaltung als auch für beide Stadträte in dienstdisziplinarischer Hinsicht abgeschlossen war, im Gegensatz zu Jakob Brand und dessen Familie, für die mit diesem Vorgang die Jahre der Demütigung und politischen Verfolgung erst richtig beginnen sollten.

23 Schreiben der Karlsruher Stadtverwaltung (Abteilung I) an den badischen Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden vom 23. Januar 1932; StadtAK 1/H-Reg. 795.

24 Ob Brand jemals im Besitz offizieller Dokumente war, die ihn als polnischen Staatsbürger auswiesen, bleibt freilich unklar. In seinem Antrag auf Wiedergutmachung vom 10. Dezember 1953 gab er an, „früher“ die polnische Staatsangehörigkeit besessen zu haben und jetzt staatenlos zu sein. Vgl. GLA 480 Nr. 6078.

25 Zur Frage der Einbürgerung Adolf Hitlers in das Deutsche Reich vgl.: Manfred OVERESCH, Die Einbürgerung Hitlers 1930, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 40 (1992) S. 543–566; Ulrich MENZEL, Die Steigbügelhalter – Annotierte Chronik zur Einbürgerung Hitlers in Braunschweig (Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialwissenschaften, Nr. 114), Braunschweig 2014, S. 126–138.



## Der ablehnende Bescheid des Bezirksamts Karlsruhe

Am 4. Januar 1932 wurde Jakob Brand die Einbürgerung durch das Bezirksamt Karlsruhe mit folgender Begründung verweigert: *Ihrem Antrag um Einbürgerung in Baden kann nicht entsprochen werden, da Sie vorbestraft sind, so daß die Voraussetzungen des § 8 Ziff. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 nicht erfüllt sind*<sup>26</sup>.

Der besagte Passus im Gesetz, auf den die Behörde verweist, spricht dabei von einem „unbescholtenen Lebenswandel“<sup>27</sup>, den ein Ausländer als Voraussetzung für seine Einbürgerung zu führen habe. Nun erlaubt eine solch unpräzise Formulierung im Gesetz eine großzügige Auslegung desselben. Die Tatsache, dass Brand in dem erwähnten Steuerverfahren zu einer Geldstrafe von 2.000 RM verurteilt worden war, welche später um fast die Hälfte reduziert wurde, wirft in der Rückschau die Frage auf, ob anhand der Höhe der Geldstrafe berechtigterweise davon gesprochen werden kann, dass ein „unbescholtener Lebenswandel“ des Antragstellers nicht mehr gegeben war.

1926, im Jahr der Strafbemessung, betrug das jährliche Durchschnittseinkommen in Deutschland 1.642 RM<sup>28</sup>. Da Brand zu mehr als dem verurteilt worden war, was ein Arbeitnehmer durchschnittlich in einem Jahr verdiente, ist davon auszugehen, dass es sich bei den nicht abgeführten Steuern um keine geringfügige Summe handelte. Die vorhandenen Dokumente geben freilich keinen Aufschluss darüber, ob Brand bewusst Steuern hinterzogen hatte oder nicht. Für die strafrechtliche Verfolgung dieses Delikts mag eine solche Information unerheblich sein, für den Nachweis der persönlichen Integrität kann sie dagegen durchaus Relevanz besitzen. Erschwerend kommt allerdings hinzu, dass Brand in einem weiteren Schreiben an das Bezirksamt eine bewusst falsche Angabe bezüglich einer möglichen Vorstrafe gemacht hatte, indem er erklärte: *Irgendwelche Strafen besitze ich, sowie meine Familienangehörigen nicht*<sup>29</sup>.

Da die Gerichtsakten zu diesem Steuerverfahren nicht erhalten sind, ist es nicht mehr möglich, eine sachliche Bewertung des Strafverfahrens vorzunehmen. Dass dies durchaus lohnenswert sein könnte, weil Jakob Brand dadurch möglicherweise in einem anderen Licht erscheinen würde, wird durch autobiographische Aufzeichnungen seines Sohnes genährt. Unter Verwendung fiktiver

26 Schreiben des Bezirksamts Karlsruhe an Jakob Brand vom 4. Januar 1932; StadtAK 6/BZA 2147. Ausweislich der Akten legte Brand gegen die Entscheidung weder Einspruch bei der nächsthöheren Behörde, dem badischen Innenministerium, ein, noch strengte er eine Überprüfung durch den Reichsrat in letzter Instanz an.

27 URL: <http://www.documentarchiv.de/ksr/1913/reichs-staatsangehoerigkeitsgesetz.html> (Stand: 1. Oktober 2017).

28 Vgl.: URL: [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_6/anlage\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/anlage_1.html) (Stand: 1. Oktober 2017). Zum Vergleich: 1931 betrug das jährliche Durchschnittseinkommen in Deutschland 1.924 RM. Für ebendieses Jahr gab Brand an, einen monatlichen Verdienst von 200 RM zu haben, was einem Jahreseinkommen von 2.400 RM entsprochen hätte.

29 Schreiben Jakob Brands an das Bezirksamt Karlsruhe vom 24. Juli 1931; StadtAK 6/BZA 2147.

Namen schreibt Hermann Brand nämlich davon, dass sein Vater „mit einem Kompagnon zusammen ein Tuchgeschäft“ betrieben und der Vater diesem wegen dessen größeren Geschäftserfolgs „das Verfügungsrecht über das gemeinsame Warenlager“ überlassen habe. Nach einem Jahr sei Jakob Brands Kapital „in undurchsichtigen Transaktionen verschwunden [und] vom Warenlager nur noch ein Drittel vorhanden [gewesen]“<sup>30</sup>. Diesen Angaben zufolge hätte der namentlich nicht genannte Geschäftspartner hohe Summen aus dem Firmenvermögen veruntreut. Ohne präzise zu werden, schließen die diesbezüglichen Aufzeichnungen damit, dass Jakob Brand, da er für die Steuerbehörde genauso als Straftäter galt wie besagter Geschäftspartner, für die gesamten (!) Steuerschulden aufkommen musste und dadurch in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geriet<sup>31</sup>.

Der Umstand, dass keine Dokumente ausfindig gemacht werden konnten, aus denen hervorgeht, ob Jakob Brand seinen Laden für Kurz-, Weiß- und Manufakturwaren gemeinsam mit einem Partner betrieben hat, macht eine Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Aussage seines Sohnes unmöglich. Damit kann letztlich auch nicht geklärt werden, ob Brand nur aufgrund der kriminellen Energie seines Partners in das Steuerstrafverfahren hineingezogen wurde. Sollte dies tatsächlich der Fall gewesen sein und Brand in der Abgabe seiner Geschäftskompetenzen nach Treu und Glauben gehandelt haben, hätte er sich wohl keiner steuerstrafrechtlich relevanten Tat schuldig gemacht. Damit wären seine Verurteilung und die daraus folgende Ablehnung des Einbürgerungsantrags ungerechtfertigt gewesen.

Abgesehen von der Frage, ob Jakob Brand selbst aktiv einen Steuerbetrug begangen hat oder nicht, ist es, um wieder auf die Bewertung des ablehnenden Bescheids zurück zu kommen, außerdem bemerkenswert, dass das Bezirksamt der Angabe Brands, dass er seit seinem Zuzug nach Karlsruhe *die öffentliche Fürsorge [...] noch nie in Anspruch genommen habe*<sup>32</sup>, keine weitere Beachtung schenkte, obwohl dies in Zeiten der Massenarbeitslosigkeit eine durchaus aner kennenswerte Leistung darstellte<sup>33</sup>. Zudem bestätigte die extra beim zuständigen örtlichen Polizeirevier eingeholte Meldung über die wirtschaftliche Lage der Familie Brand diese Angabe: *Gesuchsteller ist durch seinen Handel in der Lage sich und die Seinen durch redlichen Erwerb ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, zu unterhalten. Er und seine Familienangehörigen besitzen einen guten Leumund*<sup>34</sup>. Offenbar zog die Behörde bei der Beurteilung über den Antrag aus-

30 Hermann Brand. Die Tournee geht weiter. Ein jüdisches Schauspielerschicksal in Deutschland und der Schweiz 1898–1966, hg. von Schmuël BRAND / Erhard Roy WIEHN, Konstanz 1990, S. 64.

31 Vgl. ebd., S. 66.

32 Schreiben Jakob Brands an das Bezirksamt Karlsruhe vom 24. Juli 1931; StadtAK 6/BZA 2147.

33 Zur wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Lage in Karlsruhe in der Weimarer Republik vgl.: BRÄUNCHE, Residenzstadt (wie Anm. 1) S. 394–413.

34 Meldung des Karlsruher Polizeireviers II an das Bezirksamt Karlsruhe vom 11. September 1931; StadtAK 6/BZA 2147.



schließlich das frühere Steuervergehen als Entscheidungskriterium heran und ließ den ersten Punkt der (stabilen) wirtschaftlichen Verhältnisse, die sie ausdrücklich erfragt hatte, sowie den zweiten Punkt der Integration der gesamten Familie in die deutsche Gesellschaft unberücksichtigt. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt, dass der erste Punkt für das Bezirksamt nur dann relevant gewesen wäre, wenn die diesbezügliche Frage eine gegenteilige Antwort gehabt hätte!

Auch die sich nun aufdrängende Frage, ob in dem gesamten Entscheidungsprozess antisemitische Motive eine Rolle gespielt haben, ist aus heutiger Perspektive nur schwer zu beantworten. Dass sowohl untere als auch obere Landesbehörden von zumindest völkisch-rassischem Denken durchdrungen waren, legt die Korrektur in Brands amtlichen Personalbogen nahe, auf dem unter „Nationalität“ per Schreibmaschine „Pole“ eingetragen war, dies aber handschriftlich nachträglich in „Jude“ geändert wurde, obwohl einige Punkte darüber auf derselben Seite unter „Glaubensbekenntnis“ „Israelit“ zu finden ist und daraus eindeutig hervorgeht, dass Brand Jude war<sup>35</sup>. Diese handschriftliche Änderung ist sehr wahrscheinlich auf die im März 1921 herausgegebene Anweisung des badischen Innenministeriums an die Bezirksämter zur Frage der Behandlung von Einbürgerungsgesuchen zurückzuführen, in der es heißt: *Die Nationalität eines Antragstellers bestimmt sich nach seiner Abstammung, nicht nach seiner Staatsangehörigkeit*<sup>36</sup>. Besagte Anweisung ist wiederum wohl die realpolitische Umsetzung der am 3. September 1920 im Reichsinnenministerium mit Vertretern der Länderregierungen beschlossenen Richtlinien zur Behandlung von Einbürgerungsanträgen, die als konkrete Handreichung für die entscheidende Behörde zur Umsetzung der stellenweise vage formulierten Bestimmungen im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 gedacht war. In diesen Richtlinien ist unter anderem die Rede davon, dass *die kulturellen Interessen des Reichs [...] Zurückhaltung [gebiete] gegenüber Einbürgerungsanträgen aus denjenigen Staaten, deren Angehörige im großen und ganzen einer der deutschen nicht gleichwertigen oder doch völlig fremden Kultur entstammen*. Weiter heißt es: *Die Lage Deutschlands zwischen den Westmächten und den Ländern östlicher Kultur, die fortbestehende Neigung der Angehörigen der Oststaaten zur Einwanderung nach Deutschland erfordert gesonderte Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht, um eine allmähliche Durchdringung der deutschen Kultur mit wesensfremden, der Aufrechterhaltung der deutschen Eigenart schädlichen Elementen zu verhüten*.

35 Amtlicher Personalbogen Jakob Brands; vgl. StadtAK 6/BZA 2147. Interessant ist, dass das Bezirksamt Karlsruhe im Personalbogen des jüdischen Handelsmanns Wolf Safrin, der wie Brand aus Galizien stammte und auch im Jahr 1900 nach Karlsruhe gekommen war, unter „Nationalität“ „Galizier“ eingetragen hatte und dies nicht nachträglich geändert worden war. Safrins bereits 1921 gestellter Antrag auf Einbürgerung wurde allerdings ebenfalls abgelehnt; vgl. hierzu: StadtAK 6/BZA 11047.

36 Schreiben des badischen Innenministeriums an die Bezirksämter vom 12. März 1921; GLA 236 Nr. 29551.

*Zur Abwehr dieser Gefahr erscheinen besonders wirksame Maßnahmen am Platze. Als solche werden zur Erwägung gestellt:*

*a) Grundsätzliche Ablehnung von Einbürgerungsanträgen fremdstämmiger Angehörigen Polens, Rußlands, der rumänischen Randstaaten, der Tschechoslowakei, von Jugoslawien und ähnlichen Oststaaten [...]*<sup>37</sup>.

Als abschließende Beurteilung ist daher folgendes zu festzuhalten: Gleichwohl im vorliegenden Fall eine restriktive Gesetzesauslegung gegenüber einem Menschen aus Osteuropa im Allgemeinen und eines Juden im Besonderen vorliegt, ist aufgrund des Umstands, dass es sich bei dem Steuervergehen um einen höheren Betrag (mehr als das damalige jährliche Durchschnittseinkommen) handelt und Brands vermutete Unschuld nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, die Entscheidung, Jakob Brand die Einbürgerung zu verweigern – auch nach Berücksichtigung der privaten Lebenssituation – als durch das Gesetz noch abgedeckt anzusehen.

Dass das Bezirksamt Karlsruhe aber auch nicht straffällig gewordene jüdische Bürger nur zögernd naturalisierte, verdeutlicht der Fall von Jakob Brands Sohn Hermann. Als dieser 1920 um die badische Staatsbürgerschaft ersuchte, lehnte dies das Amt seinerzeit ab. Eine Begründung ist in den betreffenden Verwaltungsakten freilich nicht zu finden. Hermann Brand gab in einer schriftlichen Nachfrage selbst an, dass er lediglich einen Bescheid bekommen habe, in dem stehe, dass seinem Gesuch *vorerst nicht stattgegeben werden* [könne]<sup>38</sup>. Er stellte daher selbst die Vermutung an, dass der Grund der Ablehnung wohl in der damaligen außenpolitischen Lage seine Ursache habe.

Gab das Bezirksamt Karlsruhe im Fall Jakob Brand noch eine sachliche Begründung für die negative Entscheidung über den Einbürgerungsantrag an, hatte es dieselbe Behörde elf Jahre zuvor laut den vorhandenen Dokumenten nicht einmal für nötig befunden, nach einer solchen zu suchen. Dass dies auch schwierig geworden wäre, legt eine Auskunft aus dem örtlichen Polizeirevier nahe. Dieses meldete zweimal (!), dass *Nachteiliges* über Hermann Brand bzw. über die Familie Brand nicht bekannt sei<sup>39</sup>. Allerdings gab die Polizeibehörde auch an, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt seines Antrags noch ein Jahr lang die Schauspielerschule des städtischen Konservatoriums besuchen würde und daher keinen Verdienst hätte. Welche Aussichten Brand in seinem Beruf habe, sei von der Polizei (!) zurzeit nicht einzuschätzen<sup>40</sup>. Aus diesem Sachverhalt könnte das Bezirksamt wiederum seine Begründung für die damalige Ablehnung des Ein-

37 Abschrift der kommissarischen Beratung im Reichsinnenministerium mit Vertretern der Länderregierungen vom 12. September 1920; ebd.

38 Schreiben Hermann Brands an das Bezirksamt Karlsruhe vom 25. November 1920; StadtAK 6/BZA 2152.

39 Schreiben des Schutzmanns Bergsträßer an das Bezirksamt Karlsruhe vom 12. März und vom 2. Dezember 1920; ebd.

40 Schreiben des Schutzmanns Bergsträßer an das Bezirksamt Karlsruhe vom 2. Dezember 1920; ebd.

bürgerungsantrags bezogen haben, da nach § 8 Abs. 1 Punkt 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 eine weitere Voraussetzung zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit ist, dass der betreffende Ausländer imstande sein muss, „sich und seine Angehörigen zu ernähren“<sup>41</sup>.

In diesem Fall kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass das Bezirksamt einseitig urteilte bzw. Vorbehalte wegen Hermann Brands jüdischer Herkunft hatte und die Leistungsbereitschaft des damaligen Schauspielschülers, der nach abgeschlossener Lehre als Kaufmann im Laden seines Vaters im kaufmännischen Bereich mitarbeitete, nicht erkannte oder nicht erkennen wollte. An diesem Verdacht ändert auch Brands 1930 erfolgte Einbürgerung nichts, vor allem, wenn man bedenkt, dass diese in einem direkten Zusammenhang mit seiner im Jahr zuvor erfolgten Ernennung zum „Staatschauspieler“ des Badischen Landestheaters stehen könnte<sup>42</sup>.

### Zur Biographie Jakob Brands

Um ein besseres Bild von Jakob Brand zu bekommen, soll anhand der verfügbaren Dokumente dem eigentlichen Thema dieses Beitrags eine Zusammenfassung von Brands persönlichem Werdegang bis zu besagter Stadtratssitzung hinzugefügt werden.

Geboren wurde Jakob Brand am 7. Januar 1875 in dem nordgalizischen Dorf Rozwadów (heute zu Stalowa Wola, Woiwodschaft Karpatenvorland, Polen) in der damaligen Doppelmonarchie Österreich-Ungarn. Ende 1900 wanderte er zusammen mit seiner Frau Fanny (Feiga) Deborah (1875–1946), geb. Knopf, und dem etwa ein Jahr alten Sohn Hermann Samuel nach Deutschland aus und ließ sich in Karlsruhe nieder<sup>43</sup>. Zwei weitere Söhne der Brands, Max Markus (1902–1940) und Leopold Leibisch (1910–1942), kamen in Karlsruhe zur Welt.

41 URL: <http://www.documentarchiv.de/ksr/1913/reichs-staatsangehoerigkeitsgesetz.html> (Stand: 1. Oktober 2017).

42 Vgl. Anm. 7; StadtAK 6/BZA 2152 (diverse Dokumente). Zur Biographie Hermann Brands vgl. ausführlich: Hermann Brand (wie Anm. 30); Josef WERNER, Hakenkreuz und Judenstern – das Schicksal der Karlsruher Juden im Dritten Reich (Veröffentlichungen des Karlsruher Stadtarchivs, Bd. 9), Karlsruhe 1988, 1990<sup>2</sup>, S. 68–70 sowie dessen Eintrag im Stadtlexikon Karlsruhe unter URL: <http://stadtlexikon.karlsruhe.de/index.php/De:Lexikon:bio-0364> (Stand: 1. Oktober 2017).

43 Die Beweggründe für die Auswanderung der Familie Brand gehen aus den amtlichen Unterlagen nicht hervor. Sie sind einerseits in wirtschaftlichen Gründen, andererseits in der Ende des 19. Jahrhunderts in Osteuropa (v. a. auf dem Gebiet des heutigen Polen, Russland, Galizien) verstärkt aufkommenden antijüdischen Stimmung in der Bevölkerung bzw. den damit einhergehenden gewaltsamen Ausschreitungen gegen Juden zu suchen. Den unmittelbaren Anlass zur Emigration könnten die in der Nähe des Heimatortes der Familie stattgefundenen westgalizischen Bauernunruhen von 1898 gegeben haben. Vgl. hierzu: Frank GOLCZEWSKI, Polnisch-jüdische Beziehungen 1881–1922. Eine Studie zur Geschichte des Antisemitismus in Osteuropa, Wiesbaden 1981 (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 14), S. 60–84; zur Geschichte der osteuropäischen Juden in der Weimarer Republik, vgl.: Trude MAURER,



Briefkopf des Wäschegeschäfts von Jakob Brand in der Karlsruher Kriegsstraße. Vorlage: Hermann Brand (wie Anm. 30) S. 210.

Bis zum Ende des Ersten Weltkriegs lebte die Familie unter verschiedenen Adressen in der Karlsruher Altstadt (Dörfle), ein Gebiet, in das seit der Stadtgründung wegen der zahlreichen nahe gelegenen jüdischen Einrichtungen (u. a. Bettel- und Siechenhaus, Hospital, Friedhof, Schule, Synagoge) auch viele jüdische Einwanderer gezogen waren<sup>44</sup>. Jakob Brand bestritt den Lebensunterhalt für die Familie zunächst als Hausierer für Textilwaren, sodass seine Frau mit den drei Kindern unter der Woche allein lebte. Ab 1907 wird Brands Beruf im Karlsruher Adressbuch mit „Kaufmann“ in der Kronenstraße 45 angegeben. Durch gut laufende Geschäfte mit seinem Textilladen gelangte er in den folgenden Jah-

Ostjuden in Deutschland 1918–1933, (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 12), Hamburg 1986; zur Geschichte der Einwanderung von osteuropäischen Juden nach Deutschland vgl.: Dieter GOSEWINKEL, „Unerwünschte Elemente“ – Einwanderung und Einbürgerung der Juden in Deutschland 1848–1933, in: Tel Aviver Jahrbuch für Deutsche Geschichte 27 (1998) S. 71–106.

<sup>44</sup> Zu den jüdischen Einrichtungen in Karlsruhe vgl.: Jürgen SCHUHLADEN-KRÄMER, Jüdisches Leben in der Stadt, in: Atlas Karlsruhe – 300 Jahre Stadtgeschichte in Karten und Bildern, hg. von Ernst Otto BRÄUNCHE / Caroline KRAMER / Peter LUDÄSCHER / Angelika ZIBAT / Dorothea WIKTORIN, Köln 2014, S. 26 f.; zur Zusammensetzung der Einwohnerschaft im Dörfle vgl.: Peter PRETSCH, Die Konfessionen im Dörfle und dessen Einrichtungen, in: Das Dörfle – Altstadt Karlsruhe: Streifzüge durch die Ortsgeschichte, hg. vom Stadtarchiv Karlsruhe und dem Bürgerverein Altstadt durch Peter PRETSCH, Karlsruhe 2012, S. 53–57.



Jakob Brand. Fotografie, vermutlich 1946 während der einwöchigen Trauerzeit (Schiwa) nach dem Tod seiner Frau aufgenommen. Vorlage: Hermann Brand (wie Anm. 30) S. 238.

ren zu einem respektablem Einkommen, das der Familie 1919 den Umzug in eine Fünf-Zimmer-Wohnung in der Kriegsstraße 68 ermöglichte<sup>45</sup>, wobei Jakob Brand dem Dörfle verbunden blieb und, den Angaben seines Sohnes zufolge, mit einem Geschäftspartner in der Durlacher Straße 58 (heute Verlängerung der Brunnenstraße/Am Künstlerhaus) einen Laden für Kurz-, Weiß- und Manufakturwaren eröffnete. Ab 1924 ist er mit diesem unter seiner Wohnadresse gemeldet. Wegen der erwähnten Steuerschuld und der daraus resultierenden Geldnot musste er dieses Gewerbe 1926 aufgeben<sup>46</sup> und betrieb fortan gemeinsam mit seiner Frau und seinem Sohn Max Markus in seiner Wohnung ein Wäschegeschäft. Hierfür bezog er Wäsche von Grossisten, die er im Außendienst an Kunden verkaufte.

45 Das Gebäude wurde 1980 im Zuge des Neubaus der Heinrich-Hübsch-Schule abgerissen; StadtAK 8/BA Schlesiger A40/199a/3/30.

46 Interessant ist, dass unter Brands früherer Ladenadresse Durlacher Straße 58 ab 1926 ein gewisser Moses Safrin ein Kurzwarengeschäft bzw. eine Kurzwarengroßhandlung betrieb. Safrin war der Sohn von Wolf Safrin. Ob es sich bei einem von beiden um den anonymen Geschäftspartner Brands handelte, konnte nicht nachgewiesen werden; vgl. hierzu: StadtAK 6/BZA 11047.



### Jakob Brands weiterer Lebensweg

Nach der „Machtergreifung“ durch die Nationalsozialisten gerieten zunächst die Söhne der Familie immer stärker in Bedrängnis. Jakob Brands ältester Sohn Hermann, seit 1923 Ensemblemitglied des Badischen Landestheaters und 1929 mit dem Titel „Staatsschauspieler“ geehrt, verlor im März 1933 seine Anstellung und musste in die Schweiz emigrieren. Er setzte dort nach anfänglichen Problemen seine schauspielerische Karriere fort. In den 1950er Jahren klagten er und seine langjährige Lebensgefährtin Nelly Rademacher, die ebenfalls 1933 von der Karlsruher Bühne verdrängt worden war, erfolgreich beim Landesamt für die Wiedergutmachung auf Entschädigung<sup>47</sup>. Hermann Brand starb 1966. 2015/2016 erinnerte die als Dokumentartheater auf die Bühne gebrachte Inszenierung „Stolpersteine Staatstheater“ von Hans-Werner Kroesinger an die Ausgrenzung und Vertreibung jüdischer Schauspieler aus dem Badischen Landestheater, darunter Hermann Brand<sup>48</sup>. Max Markus, gelernter Kaufmann, arbeitete sowohl im väterlichen Kurzwaren- als auch im elterlichen Wäschegeschäft mit. Im April 1933 befand er sich in „Schutzhaft“ und wurde im Herbst 1938 nach Polen abgeschoben. Am 18. Juni 1940 kam er im KZ Sachsenhausen unter ungeklärten Umständen ums Leben. Leopold Leibisch studierte für kurze Zeit Medizin in Heidelberg, wanderte in der Nazi-Zeit nach Palästina aus, heiratete dort und ging anschließend nach Warschau, von wo er zu Beginn des Zweiten Weltkriegs schließlich nach Lemberg floh und nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion ab Juni 1941 im jüdischen Ghetto der Stadt lebte, wo sich im Sommer 1942 seine Spur verliert<sup>49</sup>. 2013 wurden vor dem Haus Kriegsstraße 76 zwei „Stolpersteine“ in Erinnerung an Leopold Leibisch und Max Markus Brand verlegt.

Trotz der immer widriger werdenden Lebensumstände in Karlsruhe scheute Jakob Brand die Emigration. Selbst als das NS-Regime im Oktober 1938 in der sogenannten „Polenaktion“ die Abschiebung aller polnischen Juden zwischen 16 und 60 Jahren aus Deutschland anordnete, von der das Ehepaar wegen ihres Alters nicht betroffen war, harrete es in der immer feindlicher werdenden Atmosphäre aus. In der „Reichskristallnacht“ vom 9./10. November 1938 verwüsteten die Nazis die Wohnung der Familie Brand und zerstörten einen Großteil des Hausrats, wodurch das Wäschegeschäft aufgegeben werden musste. Mittellos lebten beide bis September 1939 in Karlsruhe, ehe es Hermann Brand nach Er-

47 GLA 480 Nr. 6066 (1–2); 480 Nr. 6086 (1–3).

48 Vgl. Wolfgang ZIMMERMANN, Stolpersteine Staatstheater. Karlsruher Dokumentartheater lässt Archivalien des Generallandesarchivs sprechen, in: Archivnachrichten Landesarchiv Baden-Württemberg 53 (2016) S. 37.

49 Erhebungsbogen von Jakob Brand zur Ermittlung der ehemaligen jüdischen Bürger der Stadt Karlsruhe; vgl.: StadtAK 1/AEST/38,1. Über das Schicksal der beiden Brüder vgl. deren Einträge im Gedenkbuch für die Karlsruher Juden unter URL: <http://gedenkbuch.informedia.de/index.php/PID/12/name/427/seite/4/suche/B.html> und <http://gedenkbuch.informedia.de/index.php/PID/12/name/428/seite/4/suche/B.html> (Stand: 1. Oktober 2017).



füllung mehrerer amtlicher Vorschriften gelang, seine Eltern vier Tage nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs unter Zurücklassung aller Habseligkeiten in die Schweiz zu holen. Diese wenig menschenfreundlichen Vorschriften der Schweizer Behörden sahen beispielsweise vor, dass „zwei steuerstarke Schweizer Bürger“ sich verpflichten mussten, für Brands Eltern zu sorgen, wenn ihm, dem inzwischen staatenlos gewordenen Hermann Brand, etwas zustoßen sollte, und dass der Gesuchsteller eine Gemeinde zu finden hatte, die seinen Eltern eine Wohnnerlaubnis erteilt. Dank der unkompliziert geleisteten Hilfsbereitschaft mehrerer Schweizer Bürger überlebten sie dort die Kriegsjahre<sup>50</sup>.

Im Oktober 1949 stellte Jakob Brand, seit nunmehr über zehn Jahren ohne Einkommen und ohne Vermögen, beim Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe einen Antrag auf Wiedergutmachung seines durch die Nationalsozialisten erlittenen wirtschaftlichen Schadens<sup>51</sup>. Dass sein Antrag begründet war, bestätigte ihm das Landesamt im Oktober 1952, als es feststellte, dass Brand *durch das nationalsozialistische Regime aus Gründen der Rasse verfolgt worden [sei]*<sup>52</sup>. Als Verfolgungszeitraum wurde dabei die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Januar 1947 (!) festgestellt. Hieraus und durch hypothetisch angenommene Umsatzzahlen seines Wäschegegeschäfts errechnete die Behörde einen Entschädigungsanspruch von 5.871,02 DM.

Zusätzlich erkannte das Amt für die Wiedergutmachung einen Entschädigungsanspruch Brands wegen persönlich erlittenen materiellen Schadens an. Hierzu entwickelte sich jedoch bis Mitte der 1950er Jahre ein intensiver Schriftverkehr zwischen ihm, seinem Karlsruher Rechtsanwalt Oskar Klumpp und dem Landesamt, bei dem es hauptsächlich um die möglichst exakte Feststellung der Menge der in der „Reichskristallnacht“ zerstörten Einrichtungsgegenstände und deren Geldwert ging. Nachdem sowohl die von Brand genannten Zeugen, als auch er selbst, als auch die schließlich durch die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungen diesbezüglich keine exakten Erkenntnisse liefern konnten, sprach das Landesamt Brand im August 1955 wegen *Schadens an Eigentum und Vermögen (Haustratseinbuße) gemäß § 20 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 als Pauschalabgeltung ein[en] Entschädigungsbetrag von DM 5.000*<sup>53</sup> zu. Ein weiterer von Brand gestellter Entschädigungsantrag für die Beschlagnahme seiner Textilwaren in Höhe von 20.000 DM wurde abgelehnt. Damit fand die Wiedergutmachung für materiell erlittenen Schaden einen vorläufigen Abschluss.

50 Vgl. Hermann Brand (wie Anm. 30) S. 119, 136–140, 164.

51 Antrag Jakob Brands auf Wiedergutmachung beim Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe vom 31. Oktober 1949; GLA 480 Nr. 6078.

52 Feststellungsbescheid des Landesamts für die Wiedergutmachung in Karlsruhe vom 25. Oktober 1952; ebd.

53 Bescheid des Landesamts für die Wiedergutmachung in Karlsruhe vom 9. August 1955; ebd.

Was nun folgte, war die behördliche Aufarbeitung des an der Familie Brand begangenen menschlichen Unrechts. Hierfür stellte Brand im Dezember 1953 einen Antrag auf Hinterbliebenenrente für seine beiden während der Nazi-Herrschaft umgekommenen Söhne<sup>54</sup>. Zur Geltendmachung eines Anspruchs verlangte das Landesamt Belege in Form von Geburts- und Sterbeurkunden. Während bei Max Markus Brand diese Dokumente zwar nicht mehr im Original vorhanden waren, aber aufgrund von anderen Aufzeichnungen nachträglich ausgestellt werden konnten, gelang es Jakob Brand und seinem Sohn Hermann nicht, die bloße Existenz von Leopold Leibisch Brand schriftlich zu beweisen. Nach Angaben sowohl des Standesbeamten von Karlsruhe als auch der Israelitischen Gemeinde der Fächerstadt fehlten jegliche Aufzeichnungen über dessen Geburt sowie über seine Wohn- bzw. Lebenszeit in Karlsruhe<sup>55</sup>. Damit hatte Brand von Gesetzes wegen lediglich Anspruch auf Rente für einen seiner beiden durch die Nationalsozialisten umgekommenen Söhne. Das Landesamt stellte hierzu fest, dass der Sohn des Antragstellers, *der Kaufmann Markus Brand, geboren am 10.06.1902 in Karlsruhe, durch nationalsozialistische Gewaltmassnahmen aus Gründen der Rasse am 18.06.1940 getötet oder in den Tod getrieben worden ist*. Im Juni 1954 erhielt Jakob Brand mit Wirkung vom 1. Januar 1953 *auf die Dauer der Bedürftigkeit eine vorläufige Elternrente von DM 117*<sup>56</sup> ausbezahlt.

Nachdem das Geld aus den beiden vorherigen Entschädigungszahlungen aufgebraucht war, stellte der mittlerweile 81-jährige zwei Jahre später einen zusätzlichen Antrag auf Altersrente, mit der Begründung, dass er von lediglich 117 DM lebe und davon seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten könne<sup>57</sup>. Bereits im folgenden Monat erhielt Brand die Information, dass er mit Wirkung vom 1. November 1953 eine lebenslange Rente von 270 DM erhalte. Gleichzeitig wurde ihm mit Rückwirkung zum gleichen Datum die Rente von 117 DM wieder abgesprochen, da nach Ansicht des Landesamts eine Bedürftigkeit des Antragstellers nun nicht mehr vorliege<sup>58</sup>. Der von Brand dagegen eingelegte Einspruch wurde im Juli 1957 zurückgewiesen. Allerdings erhielt er in der Folgezeit eine zweimalige Rentenerhöhung auf schließlich 311 DM, wodurch ihm in seinen letzten Lebensmonaten ein bescheiden auskömmliches Dasein ermöglicht wurde. Jakob Brand starb als Staatenloser am 8. Oktober 1958 im Alter von 83 Jahren in Luzern.

54 Antrag Jakob Brands auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 10. Dezember 1953; ebd.

55 Schreiben des Städtischen Amts für öffentliche Ordnung und Sicherheit – Pass – Meldeamt vom 12. Mai 1954 und des Standesbeamten in Karlsruhe vom 26. Mai 1954; ebd.

56 Vorläufiger Bescheid des Landesamts für die Wiedergutmachung in Karlsruhe vom 8. Juni 1954; ebd.

57 Schreiben Jakob Brands an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe vom 4. Juni 1956; ebd.

58 Schreiben des Landesamts für die Wiedergutmachung in Karlsruhe an Oskar Klumpp vom 24. Juli 1956; ebd.

### Schlussbemerkung

Der vorstehende Beitrag schildert den Streit um die Einbürgerung des Karlsruher Kaufmanns Jakob Brand im Karlsruher Stadtrat, die anschließende Verfolgung Brands durch das NS-Regime sowie sein Bemühen um finanzielle Wiedergutmachung in der Nachkriegszeit. Wie so oft bei der Beschäftigung mit einer Einzelperson, die einer gesellschaftlichen bzw. ethnischen Minderheit angehört, wirft die behandelte Thematik mehr neue Fragen auf, als sie alte zu beantworten vermag. Eine der wohl interessantesten Fragen, die man sich nach der Lektüre stellen kann, ist die, ob es sich bei der ablehnenden Haltung des Karlsruher Bezirksamts in Bezug auf die Verleihung der badischen Staatsbürgerschaft an Jakob Brand um einen Einzelfall handelt, der aufgrund der individuellen Umstände besagten Ausgang genommen hat, oder ob diese Vorgehensweise bei Juden System hatte?

Einen wichtigen Beitrag zur Beantwortung dieser Frage leistet der an der Professur für Angewandte Geschichtswissenschaft – Public History der Universität Heidelberg entstandene und von Nils Steffen und Cord Arendes 2017 herausgegebene Sammelband *Geflüchtet, Unerwünscht, Abgeschoben. Osteuropäische Juden in der Republik Baden (1918–1923)*. Insbesondere in dem lesenswerten Aufsatz von Laura Moser, der zwei Einbürgerungsanträge jüdischer Bürger – einen mit positivem, einen mit negativem Ausgang – exemplarisch darstellt, wird die Entscheidungsfindung von Einbürgerungsgesuchen durch das Bezirksamt einer vorbildlich kritischen Prüfung unterzogen<sup>59</sup>. Durch Heranziehung der vom Reichsinnenministerium in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Länder Anfang der 1920er Jahre erlassenen Einbürgerungsrichtlinien<sup>60</sup> gelingt es der Verfasserin darüber hinaus herauszuarbeiten, dass ein weitgehend standardisiertes, obschon im Vergleich von „Deutschstämmigen“ mit „Fremdstämmigen“ für Letztere ungleich strengeres Verfahren der Behörden in Bezug auf die Prüfung von Einbürgerungsanträgen durchgeführt wurde<sup>61</sup>.

Die im Absatz zuvor aufgeworfene Frage zum Fall Jakob Brand muss daher in der Weise beantwortet werden, dass es sich bei ebendiesem nicht um einen Einzelfall handelte, da einbürgerungswillige Juden aus Osteuropa aufgrund der amtlich vorgenommenen Kategorisierung als „Fremdstämmige“ grundsätzlich höhere, weil durch die Einbürgerungsrichtlinien explizit vorgegebene Hürden überwinden mussten, um naturalisiert zu werden als andere Personengruppen<sup>62</sup>.

59 Vgl. Laura MOSER, Der Versuch zu bleiben – Einbürgerungsanträge in der Republik Baden, in: *Geflüchtet, Unerwünscht, Abgeschoben. Osteuropäische Juden in der Republik Baden (1918–1923)*, hg. von Nils STEFFEN / Cord ARENDES, Heidelberg 2017, S. 155–176.

60 Vgl. GLA 236 Nr. 29551 (diverse Dokumente).

61 Vgl. MOSER, Versuch (wie Anm. 59) S. 161–170.

62 Vgl. Dieter GOSEWINKEL, Einbürgern und Ausschließen: die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 150), Göttingen 2001, S. 353–368; Oliver TREVISIOL, Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871–1945, Göttingen 2006, S. 154–163.